



**Behindertenforum
Greifswald e.V.**

Satzung Behindertenforum Greifswald e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung Behindertenforum Greifswald e.V..

Er hat seinen Sitz in Greifswald. Er ist beim Amtsgericht Stralsund unter der Nr.VR 4236 in das Vereinsregister eingetragen.

Er gehört als Mitglied einem bundesweiten Wohlfahrtsverband an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Behindertenforum Greifswald e.V. setzt sich aus Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Fördermitgliedern (nachfolgend Mitglieder) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Umgebung zusammen. Der Verein stellt die Kooperation der Mitgliedsverbände sicher und koordiniert Aktivitäten, die über den Bereich eines Mitglieds hinausgehen.
- (2) Der Verein nimmt übergeordnete Aufgaben wahr und hat insbesondere nachfolgende Aufgaben zum Zweck:
 - a) Die Wahrnehmung der übergreifenden sozialen, kulturellen und rechtlichen Interessen aller Menschen mit Beeinträchtigungen im Wirkungsgebiet. Ziel dabei ist:
 - Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Zusammenwirkens der Mitglieder,
 - Die Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für die Mitglieder,
 - Der Einsatz für eine bessere Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit,
 - Die Verbesserung der Beratung, Betreuung, Förderung, Behandlung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Begegnungsstätte, hier: Haus der Begegnung, in welchem die Mitglieder Beratung und Kontaktstellen betreiben können, sowie die Vereinsarbeit gestalten können.
- (4) Das Behindertenforum ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral unter Berücksichtigung seines Satzungszwecks und verwirklicht diesen auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit staatlichen, politischen und sozialen Einrichtungen und Organisationen im Interesse seiner Mitglieder, welche sich gegenseitig bei ihren Aufgaben unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Einzelmitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, sowie Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen im Wirkungsgebiet sein. Die Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände sind ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder gehören dem Behindertenforum Greifswald e.V. nach dem Prinzip der Freiwilligkeit an. Sie behalten in allen sie selbst betreffenden Fragen vollständige Autonomie.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins auf der Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags behandelt und beschlossen.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins durch materielle oder immaterielle Unterstützung fördern wollen, können fördernde Mitglieder ohne mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt das Fördermitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins fest.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung durch das Behindertenforum Greifswald e.V..

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch Austritt, Auflösung *oder Ausschluss* eines Verbandes, Vereins bzw. einer Selbsthilfegruppe oder den Tod von fördernden Personen.
- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Behindertenforums Greifswald e.V. verstoßen hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats, ab Zugang der Entscheidung des Vereins das Recht der Gegendarstellung in der Mitgliederversammlung zu, die nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen gedeckt.
- (2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder (ausgeschlossen der fördernden Mitglieder) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Behindertenforums Greifswald e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Behindertenforums Greifswald e. V. / Forumssitzung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, zu entscheiden und zu beschließen.
 - Berichte des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten, Beschlussvorlagen des Vorstands zu beraten und zu beschließen.
 - Satzungsänderungen zu beschließen.
 - Die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - Den Vorstand zu wählen und zu entlasten.
 - Beschlüsse über die Beitragsordnung zu fassen.

- (2) Ordentliche Mitglieder und juristische Fördermitglieder, (d.h. Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen) können jeweils zwei Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bestimmen, wobei jedes ordentliche Mitglied und jedes juristische Fördermitglied eine Stimme hat.
- (3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal auf Einberufung in Textform durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung statt.
 - b) Auf Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
 - d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - e) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. (Die Mitglieder sind darüber auf der nächsten Forumssitzung zu informieren)
 - f) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
 - g) Zu den Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll mit den Beschlüssen vom Protokollführer anzufertigen, zu unterschreiben und den Forumsmitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Protokollführer wird vor der Veranstaltung durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und maximal drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen verschiedenen ordentlichen Mitgliedern angehören. Die Mehrheit des Vorstandes sollte aus Menschen mit Beeinträchtigungen bestehen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet im Verlauf einer Periode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den übrigen Vorstand für die dann verbleibende Amtsperiode.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mit Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder kann Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann dazu einen Geschäftsführer/In anstellen. Der Vorstand erteilt diesem/r Arbeitsanweisungen entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben sich bei verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.
- (6) Den Verein vertreten gemäß § 26 BGB zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

(7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.
- Die uneingeschränkte Informationsverpflichtung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Die Führung der täglichen Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem Geschäftsführer übertragen wurden.

(8) Der Vorstand wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(9) Beschlussfassung des Vorstands:

- a) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder in Textform zugestimmt wird. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- c) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- d) Über Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll wird zur Einsicht aufbewahrt.

§ 10 Kassenprüfungen

- (1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen und ein Steuerberatungsbüro zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit eines Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Abstand von zwei Jahren angehört haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht wird im Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgetragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Behindertenforums Greifswald e.V. der Hansestadt Greifswald zu, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 02.03.2020

Vorsitzende/r  Protokollant 